

Geschäftsordnung des TSV Ludwigsburg

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Geschäftsverteilung von Vorstand und Geschäftsführung, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Evtl. notwendige Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

1. Gesamtvorstand

Die nach § 17 der Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand des Vereins. Der Vorstand ist für die Einhaltung und Durchsetzung der Ziele, Wahrung der Rechte und die Erfüllung der Aufgaben, wie sie in der Satzung vorgegeben sind, verantwortlich. Er bestimmt die Vereinspolitik nach innen und außen. Bei Bedarf beruft er Ausschüsse oder Projektgruppen für Sonderaufgaben.

Dem Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsleiter und deren Beisitzer, sowie weitere Vorstandsmitglieder an, die sich folgende Aufgabenfelder teilen:

- Liegenschaften
- Senioren und Frauen
- Organisation
- Jugendleitung

Der Gesamtjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Belange der jugendlichen Mitglieder und die Koordinierung der Jugendarbeit im Gesamtverein.

Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt nach §20 der Satzung die Erledigung der laufenden Vereins- und Verwaltungsangelegenheiten. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Willenserklärungen im Außenverhältnis zuständig. Alle Verträge und Verpflichtungsermächtigungen sind erst mit zwei Unterschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes rechtsverbindlich.

Erster Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand im Sinne kooperativer Führung. Er bestimmt nach § 18 der Satzung in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die Richtlinien der Vereinsarbeit. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Er repräsentiert den Verein und vertritt ihn in der Öffentlichkeit gegenüber Körperschaften, Behörden und Verbänden oder delegiert diese Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder. Er koordiniert die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands nach § 20 der Satzung.

Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden. Zudem ist er Weisungsbefugter für die Geschäftsstellenmitarbeiter und verantwortlich für die Geschäftsstelle.

Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Kassenführung, die Buchführung und die Erhaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Er unterrichtet den Gesamtvorstand und geschäftsführenden Vorstand laufend über die Finanzlage des Vereins. Er erstellt den Rechnungsabschluss des Gesamtvereins unter Verwendung der Abteilungsjahresabschlüsse, den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung und den Entwurf des Finanzplanes.

2. Abteilungsversammlung

Sie entscheidet über die Festsetzung/Verwendung der Mitgliedsbeträge, sowie die Einnahmen aus sportlichen und sonstigen Veranstaltungen und hat vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins in den ersten 4 Monaten stattzufinden. Die jeweils gültigen Abteilungsbeiträge sind der Beitrittserklärung zu entnehmen, im Übrigen hat § 21 der Satzung Gültigkeit.

3. Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter nach § 30 BGB. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Hierfür ist der Abteilungsleiter gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Der Abteilungsleiter lädt ein und führt den Vorsitz der Abteilungsversammlung und ist für die Dokumentation und Abstimmung gemäß § 14 der Satzung verantwortlich. Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen. Bei Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen kann dieser die Nichtigkeit feststellen.

Personelle Änderungen des Abteilungsausschusses sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.

4. Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss ist selbständig, arbeitet fachlich in eigener Verantwortung und verwaltet das Abteilungsbudget. Er meldet der Geschäftsstelle Bedarf/Veränderungen bezüglich dauerhafter Belegung der Hallenstunden. Ihm obliegt die Pflege und Instandhaltung der von der Abteilung genutzten Anlagen. Schäden/Mängel an Einrichtungen/Liegenschaften sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

Auf Antrag des Abteilungsausschusses werden größere Auslagen im geschäftsführenden Vorstand behandelt.

5. Abteilungskassier

Die Begleichung der die Abteilung betreffenden Ausgaben und die Führung eines ordnungsgemäßen Kassenbuches obliegen dem Abteilungskassier. Ein von den Abteilungskassenprüfern bestätigter schriftlicher Jahresabschluss ist bis spätestens zur Abteilungsversammlung des Folgejahres vorzulegen.

Die Abteilungen verfügen über ein Girokonto und eine Kasse und max. ein Sparbuch (für das Sparbuch gilt: nur gemeinsame Verfügung durch Abteilungsleiter und Abteilungskassier).